

Satzung

des

„Pferdesportverein Sonnenhof e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der „Pferdesportverein Sonnenhof e.V.“ (kurz: *PSV Sonnenhof e.V.*) mit Sitz in 57587 Birken-Honigsessen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer 20007 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im *Sportbund Rheinland e.V.* und damit im *Landessportbund Rheinland-Pfalz*. Der Verein ist außerdem Mitglied im *Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V.*, über welchen er auch dem *Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.* und der *Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)* angehört. Der Verein ist auf Kreisebene im *Pferde-Sport-Verband Rhein-Westerwald e.V.* organisiert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend und behinderten Menschen durch Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie den allgemeinen Umgang mit Pferden,
2. die Ausbildung und Förderung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen und anerkannten Reit- und Fahrweisen,
3. die Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei der Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes,
4. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Kreisebene und gegenüber Landesinstitutionen,
5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden an dieser,
6. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Kreisgebiet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und /oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO

hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist dem ordentlichen Mitglied gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereins-interesse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, insbesondere auch gegen die Bestimmungen des Tierschutzes gemäß Tierschutzgesetz oder LPO verstößt
 - seiner Betragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitglieder-versammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge und Umlagen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Über die Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
2. Umlagen können bis max. des zweifachen Mitgliedsbeitrages bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Mitteln des Vereins gedeckt werden kann.
3. Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Erklärung des Mitglieds wird zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt. Der Einzug erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID DE39PSV00001247366 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. März. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, das mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Beitrages und der Umlagen dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Beiträge und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15. März des laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie sollte nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens zwei Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen sofern ein Mitglied nicht geheime Abstimmung beantragt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Minderjährige haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- den Kassenbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Kassenwart/in
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Maximalwert von € 1.000,00 überschreiten, die Einwilligung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden; eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Der Vorstand bleibt jedoch in

jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung gem. § 8 dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein DRK Krankenhaus Altenkirchen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung des „PSV Sonnenhof e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2014 geändert. Die Änderung tritt mit Beschluss in Kraft.